

Satzung

des Vereins „Region: Meldorf aktiv“ - Verein zur Förderung der Interessen von Tourismus, Kultur und Natur in der Region Meldorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Region: Meldorf aktiv“ - Verein zur Förderung von Tourismus, Kultur und Natur in der Region Meldorf e.V.". Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Meldorf.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, Tourismus, Kultur und Natur in der Region Meldorf zu fördern und die in diesen Bereichen engagierten Personen, Vereine und Institutionen zu unterstützen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Außerdem können nicht-rechtsfähige Gesellschaften und Vereinigungen beitreten.
Neben den ordentlichen Mitgliedern, nimmt der Verein Fördermitglieder gemäß § 9 auf.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder beim Vorstand zu Protokoll gegebene Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Sofern der Vorstand die Aufnahme ablehnt, kann ein Aufnahmeantrag an die Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung sowie durch schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (6) Über den innerhalb eines Monats einzulegenden Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitglieder-versammlung; bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Der/die Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder einen Teil davon.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Die Höhe der Beiträge in Geld wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge der Mitglieder werden zu Beginn des Geschäftsjahres entrichtet. Der Beginn oder die Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr hat keinen Einfluss auf die Fälligkeit des vollen Beitrags.
- (2) Bei größeren Spenden kann der/die Zuwendende einen bestimmten Verwendungszweck bestimmen. Diese Bestimmung, die dem Satzungszweck gerecht werden muss, soll in zeitlicher Nähe zur Zuwendung und schriftlich geschehen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder oder wenn der Vorstand es für erforderlich hält, muss binnen einer Frist von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese Anträge sollen mindestens vier Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über einen nicht auf der Tagesordnung befindlichen Antrag wird nur dann beraten und ggfls. abgestimmt, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung der Beratung zustimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. beschließt Satzungsänderungen,- sie wählt die Mitglieder des Vorstands,
 - b. sie beschließt Sie über Beitrittserklärungen gemäß § 4 Abs. 3 sowie über Einsprüche gemäß § 4 Abs. 5,
 - c. sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gem. § 5 Abs. 1
 - d. sie beschließt über die Auflösung des Vereins gem. § 9
 - e. sie beschließt über die Entlastung des Vorstands,
 - f. sie wählt zwei Rechnungsprüfer,
 - g. sie beschließt, ob Wahlen durch offene oder geheime Abstimmung zu erfolgen haben; Vorschläge können durch Zuruf oder schriftlich eingebracht werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern dies nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Diese ist erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden; Stimmenthaltungen werden also nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bewirkt Ablehnung.

§ 8 Vorstand / Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem /der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister*in und dem/der Schriftführer*in; darüber hinaus können bis zu acht Beisitzer/innen in den Vorstand gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sollen durch ihre Berufstätigkeit bzw. ehrenamtliche Tätigkeit die vom Vereinszweck umfassten Bereiche Tourismus, Kultur und Natur möglichst gleichmäßig widerspiegeln. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet wird.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister*in und dem/der Schriftführer*in.
- (4) Jeweils zwei von diesen Vorstandsmitgliedern, unter denen sich der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende befinden muss, vertreten den Verein gemeinsam.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Das Vorstandsamt erledigt sich mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr zusammen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Diese ist erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden; Stimmenthaltungen werden also nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden.
- (8) Zur Beratung und Unterstützung des Vereins und des Vorstands können Arbeitskreise gebildet oder einzelne sachkundige Personen hinzugezogen werden. Der Vorstand beruft und entlässt die Mitglieder der Arbeitskreise bzw. die sachkundigen Einzelpersonen. Er kann die Arbeitskreise insgesamt oder einzelne bzw. sachkundige Einzel-personen zu seinen Sitzungen oder den Mitgliederversammlungen insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen oder mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Mitglieder der Arbeitskreise bzw. die sachkundigen Einzelpersonen haben kein Stimmrecht, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung angehören.
- (9) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten keine Aufwandsentschädigungen. Verauslagte Kosten können auf Antrag gegen Nachweis erstattet werden.

§ 9 Abteilungen Carsharing Meldorf

1. Der Verein unterhält eine Abteilung Carsharing Meldorf. Zweck der Abteilung ist die Förderung des Umweltschutzes im Bereich der Mobilität und Verkehr durch Carsharing. Hierzu organisiert die Abteilung die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen (Carsharing). Jeder Nutzer dieses Angebotes wird Fördermitglied des Vereines, hat im Verein jedoch kein Stimmrecht. Jede Nutzung unterliegt der Beitragsordnung des Vereines, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Abteilung des Vereins wird von einem Ausschuss intern geleitet. Diesem sollen mindestens der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter angehören. Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten.
3. Die Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Die Abteilung ist zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
4. Zu der Abteilungsversammlung ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
5. Die Abteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils vereinnahmten Mitteln. Der Verein stellt der Abteilung eine Anlauffinanzierung zur Verfügung. Der Abteilungsleiter hat ein eigenes Kassenrecht. Die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereines. Die Abteilung hat unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze jeweils zum Ende eines Kalenderjahres die Einnahmen/Ausgaben der Hauptbuchhaltung des Vereines mit Belegvorlage zu übermitteln. Zudem muss der Abteilungsleiter/sein Stellvertreter eine Erklärung unterzeichnen, in der die Vollständigkeit der notwendigen Angaben versichert wird.
6. Mindestens einmal jährlich hat eine Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung wird von dem Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

- Wahl der Ausschussmitglieder,
- Entlastung der Ausschussmitglieder,
- Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats,

Zur Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder gefasst werden. Ist die Mitglieder-versammlung nicht entsprechend besucht, kann über die Auflösung des Vereins nicht beschlossen werden. Dann ist innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung erneut einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins und die Möglichkeit der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 muss in der Tagesordnung aufgeführt sein, anderenfalls ist der Beschluss unwirksam.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das Amt Mitteldithmarschen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben möglichst im Sinne des Vereinszwecks gem. § 2 zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach entsprechender Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Vereins Region: Meldorf aktiv vom 2. Nov. 2011 außer Kraft.

Meldorf, 08. April 2022